

Betreff: Wohnbaudarlehen
Richtlinien zum Antrag

M E R K B L A T T

zum Ansuchen der Wohnbaudarlehenzinsstützung an die Stadtgemeinde Saalfelden gemäß der Sitzungsbeschlüsse der Gemeindevertretung Saalfelden vom 14. September 1987, 10. Juli 2000 und 16. September 2002.

I. Allgemeines

Die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Saalfelden kann auf Antrag dem Grundeigentümer oder Bauwerber unter nachstehenden Voraussetzungen eine Wohnbauförderung genehmigen.

1. Die Zinsstützung kann für den Endausbau von neu errichteten Ein- und Zweifamilienwohnhäusern mit Kleinwohnungen bis zu einer Höhe von € 4.400,-- gewährt werden.
2. Die Zinsstützung kann für den Endausbau von neu errichteten Reihenhäusern oder Reihenhäuseranlagen im verdichteten Flachbau bis zu einer Höhen von € 2.200,-- gewährt werden.
3. Die Zinsstützung kann für den Endausbau von Zu- oder Ausbauten von Ein- und Zweifamilienwohnhäusern bzw. Reihenhäusern oder Reihenhäuseranlagen bis zu einer Höhe von € 2.200,-- gewährt werden, wenn dadurch eine separate Wohnungseinheit geschaffen wird.
4. Der Förderungswerber muss im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft sein, das Wohnhaus in Saalfelden errichten und seinen ständigen Wohnsitz oder seinen ständigen Arbeitsplatz (mind. 2 Jahre) in Saalfelden haben.
5. Der Betrieb, der den Endausbau des Wohnobjektes durchführt, muss den Betriebsstandort in Saalfelden haben.
6. Die Wohnbauförderung darf nur gewährt werden, wenn der Antragsteller das Objekt zur Befriedigung seines Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendet und das jährliche bzw. monatliche Einkommen (Familieneinkommen = Einkommen aller Familienmitglieder) nachfolgende Höchstbeträge nicht übersteigt :

Haushaltsgröße	Einkommen pro Jahr <small>(Steuerpflichtige Einkommen vermindert um die Lohnsteuer)</small>	Einkommen pro Monat <small>(Steuerpflichtige Einkommen vermindert um die Lohnsteuer)</small>
1 Person	€ 23.280,00	€ 1.940,00
2 Personen	€ 35.400,00	€ 2.950,00
3 Personen	€ 39.600,00	€ 3.300,00
4 Personen	€ 44.160,00	€ 3.680,00
5 Personen	€ 46.440,00	€ 3.870,00
6 Personen	€ 48.840,00	€ 4.070,00
über 6 Personen	€ 51.120,00	€ 4.260,00

7. Die Zinsstützung bzw die Wohnbauförderung muss zur Fertigstellung von Wohnungen, für Endausbauarbeiten oder zur Einrichtung verwendet werden und es muss die Gewähr gegeben sein, dass mit diesen Mitteln die Wohnung bezugsfertig gemacht wird.
8. Das neuerrichtete Objekt muss dauernd bewohnt sein und darf nicht als Zweitwohnung oder Fremdenzimmer verwendet werden.
9. Für Grundkauf, Errichtung eines Rohbaues, Ausbau von Gästezimmern und zur Umschuldung verschiedener Verpflichtungen wird die Wohnbauförderung nicht gewährt.

II. **Unterlagen**

Für den Antrag um Wohnbauförderung sind folgende Unterlagen beizubringen:

- ❖ Ein schriftliches Ansuchen (Formular liegt bei der Gemeinde auf)
- ❖ Grundbuchsauszug nicht älter als 3 Monate
- ❖ Angaben über Arbeiten und Lieferungen für die Endausfertigung (Kostenvoranschläge)
- ❖ Angaben über Beruf und Familieneinkommen
- ❖ Angabe über Besitzverhältnisse (wenn der Förderungswerber nicht alleiniger Besitzer oder Grundeigentümer ist)
- ❖ Verpflichtungserklärung
- ❖ Meldezettel über die im Haushalt lebenden Personen
- ❖ Staatsbürgerschaftsnachweis (Kopie)

III. **Wohnbauförderung – Verzinsung und Tilgung**

1. Die Stadtgemeinde Saalfelden übernimmt als Wohnbauförderungsmaßnahme die Bezahlung von 60 % des jeweiligen Zinssatzes vom Wohnbaudarlehen an die Volksbank Saalfelden.
2. Die Laufzeit der Wohnbauförderung beträgt 10 Jahre.
3. Der Förderungswerber hat die Zinsendifferenz selbst zu tragen.
4. Die Rückzahlung erfolgt an die Volksbank Saalfelden und zwar in gleichen Monatsraten (größere Zahlungen oder schnellere Rückzahlungen sind jederzeit möglich).

IV. **Kündigung der Wohnbauförderung**

Der Förderungswerber hat die Förderungsmittel sofort zurückzuzahlen wenn:

- ❖ Während der Laufzeit der Wohnbauförderung die damit erstellte Wohnung nicht zweckgebunden verwendet wird.
- ❖ Das Objekt eine solche Veränderung erfährt, dass es nicht mehr als Wohnung verwendet werden kann.
- ❖ Bei Verkauf des Objektes.

V. **Ansuchen**

die außerhalb dieser Richtlinien liegen, werden durch die Gemeindevertretung gesondert behandelt.
